

## **Das Behindertentestament - Erbrechtliche Vorsorge für Menschen mit behinderten Angehörigen**

Der Begriff „Behindertentestament“ wird für Testamente oder Erbverträge verwendet, bei denen einer oder mehrere der gesetzlichen Erben behindert oder dauerhaft pflegebedürftig sind.

Die meisten Menschen verlassen sich darauf, dass nach ihrem Tod das gesetzliche Erbrecht schon alles Erforderliche richten werde. Deswegen verfassen sie kein Testament. Dabei wissen gleichzeitig nur sehr wenige Menschen, wie die gesetzlichen Erbregelungen aussehen und was sie regeln. Von den getroffenen erbrechtlichen Verfügungen sind zudem ein Großteil inhaltlich unklar, widersprüchlich oder unwirksam. Dies führt häufig zu Streit, den der Erblasser nicht gewollt hat. Aber auch Testamente und Erbverträge können viele Probleme schaffen, wenn sie nicht hinreichend überlegt sind, oder verschiedene Interpretationen zulassen. Auf der anderen Seite sind die Erben oder Pflichtteilsberechtigten häufig im Irrtum über das, was sie im Erbfall zu erwarten haben; dies führt zu unbegründeten Erwartungen und in der Folge zu unerfreulichen Auseinandersetzungen.

### **Wo ist das Problem, wenn ein behindertes Kind zu den Erben gehört?**

Lebt ein behindertes Kind im Heim oder bedarf es besonderer Pflege, sind die Kosten in aller Regel so hoch, dass Sozialleistungen in Anspruch genommen werden müssen. Hat das Kind eigenes Vermögen, so muss dieses – bis auf einen geringen Freibetrag – für die entstehenden Kosten eingesetzt werden. Folglich fließt das von den Eltern geerbte Vermögen in der Regel dem Sozialhilfeträger zu, ohne dass das behinderte Kind davon den erwünschten Vorteil hat. Das gleiche Problem stellt sich auch bei Ehepaaren, wenn ein Ehegatte von Behinderung betroffen ist, oder dauerhaft auf Pflege angewiesen ist.

Wird der behinderte Angehörige enterbt, so ist das keine Lösung. Erstens möchte man die Angehörigen nicht enterben. Kindern – wie auch Ehegatten – steht im Falle der Enterbung aber auch ein Pflichtteil in Geld zu, den der Sozialhilfeträger dann einfordert.

### **Was kann man tun, damit auch ein behindertes Kind vom Erbe profitiert?**

Das Behindertentestament sieht vor, den behinderten Erben testamentarisch mindestens mit einem Anteil am Nachlass zu beteiligen, der über dem Pflichtteil liegt. Das behinderte Kind wird jedoch nur als "Vorerbe" eingesetzt. "Nacherben" können z.B. Geschwister sein, die keine Sozialleistungen beziehen. Ein Vorerbe darf nämlich das geerbte Vermögen nicht verbrauchen, sondern er muss es für den Nacherben bewahren. Das Sozialamt kann also nicht auf die Substanz des Erbes zugreifen. Dem Vorerben stehen nur die Erträge (z.B. Zinsen) zu. Diese Erträge kann der behinderte Vorerbe verbrauchen und hat dadurch einen Vorteil von dem Erbe. Meistens gehen die Beträge auch nicht über die zulässigen Freibeträge hinaus. Bei seinem Tod bekommt alles der Nacherbe, welcher somit der eigentliche Erbe ist.

Schließlich wird noch eine so genannte Testamentsvollstreckung angeordnet. Der Testamentsvollstrecker soll die dem behinderten Erben zustehenden Erträge verwalten und ihm soviel davon überlassen, wie ein Sozialleistungsempfänger haben darf. Testamentsvollstrecker können z.B. nahe Angehörige sein; allerdings dürfen dies nicht die Geschwister sein, die schon als „Nacherben“ eingesetzt wurden. Auch Rechtsanwälte, die sich besonders gut im Behindertenrecht auskennen, oder Vereine

der Behindertenhilfe übernehmen Testamentsvollstreckung; hierfür entstehen dann allerdings Kosten, die von der Größe des Erbes abhängig sind.

Ein Behindertentestament gibt es nicht als Muster; es erfordert immer eine individuelle Prüfung und eine fachkundige Beratung, um eine sinnvolle Lösung im konkreten Einzelfall zu entwickeln.

### **Ein typischer Fall:**

Die Eheleute Susanne und Markus R. sind Rentner und haben zwei erwachsene Kinder. Die ältere Tochter Julia ist behindert und lebt in einem Heim. Für die Heimkosten kommt der Sozialhilfeträger auf. Der jüngere Sohn, Andreas, arbeitet als Bankkaufmann. „Und wenn einem von uns etwas passiert?“ fragen sich Herr und Frau R. immer öfter, „was dann?“ Einen letzten Willen – Testament oder Erbvertrag – haben sie bisher nicht verfasst. Ihr Vermögen besteht im Wesentlichen aus dem selbst bewohnten Einfamilienhaus, das ihnen beiden zur Hälfte gehört. „Kann das Sozialamt etwa an das Haus heran?“

Schließlich entscheiden sich die Eheleute für eine anwaltliche Beratung und erfahren: Der länger lebende Ehegatte würde vom anderen die Hälfte des Vermögens erben, Tochter und Sohn je 1/4. Der Erbteil der behinderten Tochter Julia, d.h. 1/4 des Nachlasses, müsste zu Geld gemacht und für die Heimkosten verbraucht werden. Der länger lebende Ehegatte wiederum würde von den beiden Kindern je zur Hälfte beerbt, d.h. bei diesem zweiten Erbfall würde die Hälfte des Nachlasses für die Heimkosten abfließen. „Und wenn wir Julia enterben?“ überlegt Herr R. Die Anwältin erklärt, dass dann der Sozialhilfeträger den Pflichtteil geltend machen würde. Das wären, wenn der erste Elternteil stirbt, 1/8 und beim zweiten Erbfall 1/4 des Nachlasses.

Statt dessen schlägt die Anwältin den Eheleuten ein „Behindertentestament“ vor. Julia wird als „Vorerbe“ mit einer Quote eingesetzt, die etwas über dem gesetzlichen Pflichtteil liegt. Als Nacherbe wird ihr Bruder Andreas eingesetzt; gleichzeitig wird eine gute Freundin der Familie, die sich seit vielen Jahren um Julia kümmert, als Testamentsvollstreckerin eingesetzt. Damit soll verhindert werden, dass der Sozialhilfeträger das Erbe bzw. den Pflichtteil kassiert. Die Testamentsvollstreckerin soll das Erbe verwalten und die Erträge für Julia verwenden, damit diese beispielsweise notwendige Hilfsmittel erhält oder auch einmal an einer Urlaubsreise teilnehmen kann.

Die Eheleute R. finden die juristische Konstruktion ziemlich verwirrend und kompliziert. Die Anwältin sendet ihnen einen schriftlichen Entwurf für das Behindertentestament zu und erklärt ihnen in einem Brief noch einmal die wesentlichen Punkte. Am Schluss empfiehlt die Anwältin einen Notar, der das Behindertentestament beurkundet.

**Kanzlei Menschen**

**und Rechte**

**Ansprechpartnerin: Rechtsanwältin Gabriela Lünsmann**

**Borselstraße 28**

**22765 Hamburg Ottensen**

**Fon 040-6000947-00**

**Fax 040-6000947-47**

**kanzlei@menschenundrechte.de**

**www.menschenundrechte.de**